



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5320.02

BVD/P105320
Basel, 2. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Februar 2011

Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht und Konsorten betreffend Diskriminierung einer Bestattungsart bezüglich Gemeinschaftsgrab

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht dem Regierungsrat überwiesen:

„Seit vielen Jahren gibt es die Möglichkeit, ein Gemeinschaftsgrab auf Basler Friedhöfen zu erhalten, sofern man sich kremieren (verbrennen) lässt. Die Möglichkeit ein Gemeinschaftsgrab für die umweltfreundliche Erdbestattung zu erhalten, besteht aber in Basel nicht. Dies wird als Diskriminierung bei jenen empfunden, welche die umweltfreundliche Erdbestattung erhalten möchten.

Als Beispiel hat Bern die Diskriminierung bezüglich Gemeinschaftsgräber-Möglichkeit für Erdbestattung Auswählende vor mehr als einem halben Jahrzehnt aufgehoben und die Möglichkeit geschaffen, dass auch die umweltfreundliche Erdbestattung Auswählenden ein Gemeinschaftsgrab zu gleichen Bedingungen wie die Kremation-Auswählenden erhalten können.

In Bern ist es im Bremgartenfriedhof möglich. Dort sind dem Vernehmen nach seit 6 Jahren rund 120 solche Erdbestattungen im Gemeinschaftsgrab erfolgt.

1. Ist es aus Sicht der Regierung möglich, diese als Diskriminierung empfundene Lösung, Gemeinschaftsgräber nur für Kremationen zur Verfügung zu stellen, zu ändern?
2. Wenn Nein (die oben stehend als Diskriminierung empfundene Regelung für Gemeinschaftsgräber), was sind die Gründe, die Gleichbehandlung nicht herbei zu führen?
3. Wie würde sich diese Regelung, falls diese umgesetzt würde, auf die Kosten des Bestattungswesens auswirken?

Andreas Ungricht“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Im Durchschnitt versterben im Kanton Basel-Stadt in einem Kalenderjahr ca. 2'200 Personen. Von den jährlich verstorbenen Personen werden ca. 80% eingeäschert und ca. 20% erdbestattet. Von den in Basel eingeäscherten Personen wünschen ca. 38% eine Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab. Die Bestattung ist im Kanton Basel-Stadt seit vielen Jahren für die Angehörigen unentgeltlich und es können verschiedene kostenlose Grabplätze zur Verfügung gestellt werden.

Im Jahre 1941 wurde auf dem Friedhof am Hörnli das erste anonyme Gemeinschaftsgrab, das „Grab der Einsamen“ für die Bestattung von Urnen errichtet. Diese Form der Beisetzung hat in einer breiten Bevölkerungsschicht eine grosse Akzeptanz erlangt. Die kontinuierlich steigende Zahl der Urnenbeisetzungen im anonymen Gemeinschaftsgrab führte zu einer stetigen Vergrösserung dieser Bestattungsflächen. Weitere kostenlose Grabplätze für Urnenbestattungen sind: Wiesengrab, Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung sowie Reihengräber. Für Erdbestattungen steht eine grosse Anzahl an Reihengräbern zur Verfügung. Totgeborene Kinder, bei welchen von Seiten des Gesetzgebers keine Bestattungspflicht besteht, werden in einem speziell dafür vorgesehenen anonymen Gemeinschaftsgrab erdbestattet.

Bezüglich der Umwelteinwirkungen von Bestattungen ist anzumerken, dass bei einer Eingeäscherung die Schadstoffe mit den vorhandenen Filtern aufgefangen werden. Bei einer Erdbestattung hingegen verbleiben die Schadstoffe, wie nicht verrottbare Kleidungsstücke, Medikamentenrückstände etc. im Boden.

1.1 Bestattungsverfahren bei Erdbestattungen

Die Bestattung in nebeneinander liegenden Grabstellen erfordert ein spezielles Bestattungsverfahren (so genanntes Rigolverfahren): Beim Ausheben eines Grabes werden die Grabwände abgestützt um ein Einbrechen zu vermeiden. Für die Schliessung des Grabes wird die Erde aus dem daneben liegenden, freien Grabfeld verwendet. Damit bleibt für kurze Zeit (ein bis wenige Tag/e) jeweils ein leeres Grab für die nächste Bestattung geöffnet. Die Mittelwand zwischen den beiden nebeneinander liegenden Gräbern ist dabei immer gesichert.

Das Rigolverfahren kann nur bei einer konstanten, kalkulierbaren Nachfrage nach Bestattungen durchgeführt werden. Da bezüglich Erdbestattungen in Gemeinschaftsgräbern von einer sehr kleinen Nachfrage auszugehen ist, würde sich dieses Bestattungsverfahren hierfür nicht eignen. Die metallene Verbindungswand zwischen den Gräbern müsste über einen längeren Zeitraum im Boden verbleiben und wäre an der Oberfläche bis zur nächsten Bestattung sichtbar. Der Regierungsrat stützt die Einschätzung der Abteilung Bestattungswesen, dass dies eine ästhetisch nicht zufriedenstellende Lösung darstellt.

Darüber hinaus ist eine Erdbestattung durch das Absenken der Erde mindestens 6 Monate sichtbar. Dadurch könnte bei einer Erdbestattung auf einem anonymen Gemeinschaftsgrabfeld die erforderliche Anonymität der Verstorbenen nicht mehr gewährleistet werden.

1.2 Situation in anderen Städten

Derzeit besteht innerhalb der Schweiz nur in der Stadt Bern ein Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen. Dieses wurde im Jahre 2002 aufgrund einer Anfrage an die Stadtregierung eingerichtet. Seit der Eröffnung dieses Grabplatzes sind 150 Bestattungen erfolgt. Die Nachfrage ist also auch in Bern vergleichsweise gering.

2. Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Ist es aus Sicht der Regierung möglich, diese als Diskriminierung empfundene Lösung, Gemeinschaftsgräber nur für Kremationen zur Verfügung zu stellen, zu ändern?*

Die Einrichtung eines Gemeinschaftsgrabes für Erdbestattungen wäre grundsätzlich möglich. Der Regierungsrat sieht jedoch auf Grund der mangelnden Nachfrage und der skizzierten betrieblichen und ästhetischen Nachteile derzeit keinen Bedarf an einer Anpassung der bestehenden Friedhofsordnung.

2. *Wenn Nein (die oben stehend als Diskriminierung empfundene Regelung für Gemeinschaftsgräber), was sind die Gründe, die Gleichbehandlung nicht herbei zu führen?*

Dem Bestattungswesen ist bisher nicht bekannt, dass eine Nachfrage nach Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab besteht. Anfragen dieser Art bestanden in der Vergangenheit nicht. Von einer Diskriminierung, wie von den Anfragestellenden formuliert, ist somit nicht auszugehen. Das Bestattungswesen wird die weitere Nachfrageentwicklung im Auge behalten und bei steigender Nachfrage die Einführung eines entsprechenden Angebots prüfen.

3. *Wie würde sich diese Regelung, falls diese umgesetzt würde, auf die Kosten des Bestattungswesens auswirken?*

Damit eine vollkommen anonyme Bestattung gewährleistet werden kann, wären umfangreiche betriebliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. ein Vorhalten von ausreichend grossen Flächen für eine vergleichsweise geringe Nachfrage). Dadurch handelt es sich bei der Erdbestattung in Gemeinschaftsgräbern um eine aufwändige Bestattungsform, die das Budget des Bestattungswesens bei einer allfälligen Einführung zusätzlich belasten würde. Im Hinblick auf die zu erwartende, geringe Nachfrage erachtet es der Regierungsrat als derzeit nicht angezeigt, das vielfältige Angebot an kostenfreien Bestattungen entsprechend zu ergänzen.
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin